

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Vorprüfungsausschusses für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Sportrecht“

I. Gemeinsamer Ausschuss

Die Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main, Hamm und Kassel bilden gem. § 18 FAO einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidungen ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung

„Sportrecht“.

II. Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) Der Ausschuss besteht aus insgesamt vier ordentlichen Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Die ordentlichen Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer bestellt, der sie angehören.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bestellt drei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder.
Die Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer Kassel entsendet vorerst kein Mitglied in den Ausschuss.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist schriftlich unter Beifügung der nach § 6 FAO erforderlichen Unterlagen bei der für die Antragstellerin/den Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen.
- (2) Die zuständige Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages eine Gebühr gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO. Die Gebühr ist mit der Antragseinreichung einzuzahlen.
- (3) Die zuständige Rechtsanwaltskammer leitet die Unterlagen an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main weiter, deren Geschäftsstelle die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt.
- (4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden durch die Rechtsanwaltskammer der sie angehören, nach Maßgabe der jeweiligen Entschädigungsregelung entschädigt.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer Hamm zahlt für jeden Fachanwaltsantrag für Sportrecht, der von einem ihrer Mitglieder gestellt wird, an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main € 75,00.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer Kassel leitet die dort gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO von ihren Mitgliedern für den Fachanwaltsantrag im Sportrecht erhobene Gebühr unter Abzug einer Büropauschale von 25,00 € an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main weiter.

V. Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die beteiligten Rechtsanwaltskammern haben das Recht, diese Vereinbarung drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres (31.12.) zu kündigen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung bereits gestellte Anträge werden von dem bis dahin gemeinsamen Ausschuss abschließend bearbeitet.

VI. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer in Kraft.

Die vorstehende Vereinbarung wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 02. Juli 2019

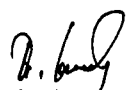
Rechtsanwalt Dr. Michael Griem
Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main



Rechtsanwaltskammer
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt a. M.
Tel. 069 / 17 00 98 - 01

Hamm, den 9. 7. 2019

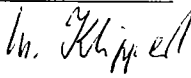
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wessels
Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm



Rechtsanwaltskammer
59011 Hamm/West. PF 21 89
Tel.: 0 23 81 - 98 50 00
Fax: 0 23 81 - 98 50 50

Kassel, den 17.07.2019

Rechtsanwalt ~~und Notar~~ Heinrich A. Dilcher
Vize-Präsident der Rechtsanwaltskammer Kassel



Dr. Volker Klippert

Der Vorstand
der Rechtsanwaltskammer Kassel
Karthäuserstr. 5a
34117 Kassel
Telefon 0561 / 788098-0
Fax 0561 / 788098-11